

Aktionäre stärken – aber wie?

dossierpolitik

15. September 2009 Nummer 23

Revision des Aktienrechts Im Rahmen der Aktienrechtsrevision berät das Parlament derzeit über einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative «gegen die Abzockerei» (Initiative Minder). Die Initiative will den Aktionären von börsenkotierten Unternehmen eine zwingende Beschlusskompetenz in wesentlichen Bereichen der Geschäftsführung zuweisen. Der Verwaltungsrat soll nach dem Willen des Initianten «bevormundet» werden. Die Einführung einer rechtlichen Verantwortlichkeit der Aktionäre ist hingegen nicht vorgesehen. Ein solches Auseinanderklaffen von Kompetenz und Verantwortung würde zu einer Destabilisierung der Schweizer Unternehmen führen. Das Ziel der Stärkung der Aktionärsrechte ist richtig. Die Zuständigkeit für Entscheide im Bereich der Geschäftsführung darf aber nicht auf das Aktionariat übertragen werden, sondern ist beim Verwaltungsrat zu belassen. Dieser hat die Interessen sämtlicher Aktionäre zu wahren und trägt die Verantwortung.

Position economiessuisse

- ▶ Für den Standort Schweiz ist ein flexibles Unternehmensrecht entscheidend. In der am meisten verbreiteten Rechtsform der Aktiengesellschaft müssen die Aktionäre und der persönlich verantwortliche Verwaltungsrat den nötigen Gestaltungsraum behalten, um die für ihr jeweiliges Unternehmen richtigen Lösungen finden zu können.
- ▶ Gesetzesvorschriften mit statutarischen Gestaltungsmöglichkeiten sind pauschalen Einheitslösungen mit zwingenden, starren Vorgaben vorzuziehen.
- ▶ In der Diskussion um eine Stärkung der Rechte von Aktionären muss die Verantwortung des Verwaltungsrats gegenüber sämtlichen Aktionären einerseits und die Funktion der Generalversammlung andererseits beachtet werden.

Aktiengesellschaften in der Schweiz

► Ein neuer rechtlicher Rahmen für die Schweizer Aktiengesellschaften

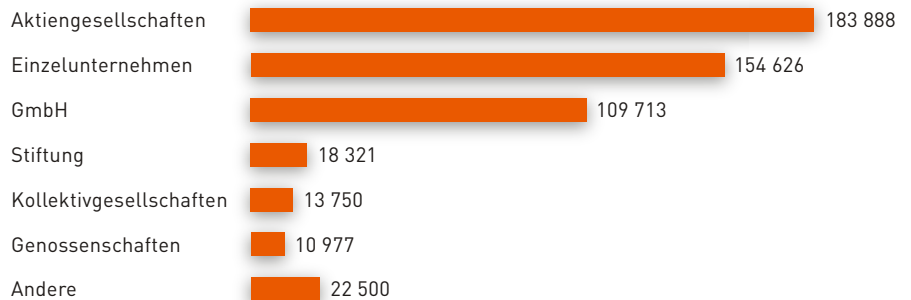
In der Schweiz gibt es über 180'000 Aktiengesellschaften, die rund zwei Drittel aller Arbeitnehmenden in der Schweiz beschäftigen. Die laufende Revision des Aktienrechts ist für den Unternehmensstandort Schweiz deshalb von zentraler Bedeutung. Sie hat direkte Auswirkungen auf die Organisation und Führung eines Grossteils der Schweizer Unternehmen (vgl. Grafik 1).

Grafik 1

► Gemäss Handelsregister gibt es in der Schweiz über 180'000 Aktiengesellschaften.

Aktiengesellschaft ist die beliebteste Rechtsform

Übersicht Rechtseinheiten in der Schweiz per 31. Dezember 2008



Quelle: Handelsregister-Statistik 2008

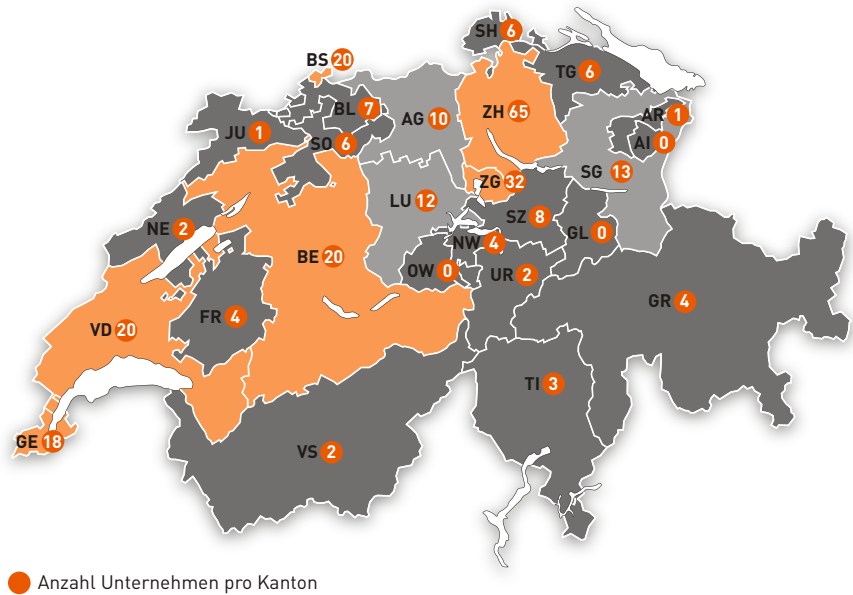
► Börsenkotierte Aktiengesellschaften im Fokus der politischen Diskussion

Im Rahmen der Aktienrechtsrevision wird ein indirekter Gegenvorschlag zur Initiative «gegen die Abzockerei» (Initiative Minder) ausgearbeitet. Diese Initiative verlangt die Einführung einer Vielzahl von zwingenden Vorschriften und Verboten für börsenkotierte Schweizer Unternehmen. Damit ist die Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Publikumsgesellschaften in der Schweiz in den politischen Fokus der Aktienrechtsrevision geraten.

Während sich die öffentliche Diskussion häufig auf die Nennung von ein paar wenigen, aber populären Namen beschränkt, betrifft die Initiative nicht nur die bekannten grossen multinationalen Schweizer Unternehmen. Vielmehr gibt es über die ganze Schweiz verteilt auch zahlreiche mittelgrosse Firmen und Familienunternehmen, die an einer Börse kotiert sind. Nahezu alle Kantone beheimaten börsenkotierte Schweizer Firmen (vgl. Grafik 2).

Grafik 2

► In der Schweiz gibt es rund 270 Schweizer Aktiengesellschaften, die an einer Schweizer Börse kotiert sind. Nahezu alle Kantone beheimaten börsenkotierte Schweizer Unternehmen. Darüber hinaus gibt es aber auch zahlreiche internationale Konzerne mit Hauptsitz in der Schweiz und Börsenkotierung im Ausland.

An der Schweizer Börse kotierte Aktiengesellschaften mit Hauptsitz in der Schweiz

Quelle: Darstellung economiesuisse/SIX Swiss Exchange 2009

«Aktionärsdemokratie» als Kapitalherrschaft**Im Spannungsfeld zwischen Rechten und Pflichten**

► Konzept der Generalversammlung

In der politischen Diskussion ist häufig von der «Aktionärsdemokratie» die Rede. So basiert denn auch das grundsätzliche Konzept der Generalversammlung im Aktienrecht auf der Annahme, dass sich die Aktionäre in der Regel einmal im Jahr treffen, die Traktanden diskutieren und entscheiden.

► «Demokratie» des Kapitals

Eine Aktionärsdemokratie ist aber etwas anderes als eine staatsrechtliche Demokratie. Insbesondere richten sich die Stimmen in der Aktiengesellschaft nicht nach der Anzahl Aktionäre, sondern nach deren Kapitalanteil. So ist die Möglichkeit des Kaufs der Stimmenmehrheit etwas, was der Idee der politischen Demokratie grundlegend zuwiderläuft, für die Aktiengesellschaft aber gerade typisch ist. Passender als der Begriff der «Aktionärsdemokratie» wäre deshalb der Begriff der «Kapitaldemokratie». Ein Aktionär unterscheidet sich auch anderweitig grundlegend von einem Stimmbürger. So hat Letzterer neben Rechten auch eine ganze Vielzahl von Pflichten. Ein Aktionär hingegen hat primär Rechte (Vermögens-, Mitglieder- sowie Schutz- und Informationsrechte). Ausser der Liberierungspflicht hat er aber keine weiteren aktienrechtlichen Pflichten.

► Grundlegende Entscheide

Aktionärsabstimmungen sind der Garant für die grundsätzliche Ausrichtung der Unternehmen auf die Interessen ihrer Eigentümer. Die Generalversammlung fällt die grundlegendsten Unternehmensentscheide und nimmt die wichtigsten Wahlen vor. Dabei fallen die Grossinvestoren ihre Entscheide in der Praxis kaum je an der Generalversammlung, sondern bereits in deren Vorfeld.

Zersplittertes Eigentum und Verantwortung

► Heterogenes Aktionariat

Shareholders und Shareturners

Das Aktionariat börsenkotierter Unternehmen ist keine homogene Gruppe. Sie besteht aus den unterschiedlichsten Kreisen: Grossinvestoren und Kleinaktionären, langfristig orientierten Anlegern und am kurzfristigen Profit interessierten Spekulanten. Entsprechend divergieren die Interessen von Aktionären untereinander stark. Kurzfristige Aktionärsinteressen können letztlich auch im Widerspruch zum langfristigen Schicksal der Aktiengesellschaft als produzierendes Unternehmen stehen. In der Praxis ist ein Trend zur kurzfristigen Orientierung der Aktionäre zu beobachten: So ist die «Turnover-Rate», d.h. der Prozentsatz an Aktien, die pro Jahr umgeschichtet werden, in den vergangenen Jahrzehnten um ein Vielfaches gestiegen. Shareholders mit langfristigem Anlagehorizont wurden damit zunehmend durch kurzfristig interessierte Shareturners ersetzt. Die immer kürzer werdenden Berichterstattungsperioden bis hin zum Quartals-Reporting sind letztlich auch ein Spiegelbild dieser Entwicklung.

► Nichtverantwortlichkeit der Aktionäre

Zwar ist auch der kurzfristig investierende Aktionär einer Publikumsgesellschaft ein Eigentümer im rechtlichen Sinn. Er muss aber kein Eigentümer mit Interesse für die unternehmerische Tätigkeit sein. Dafür trägt er auch keine rechtliche Verantwortung – weder gegenüber dem Unternehmen noch gegenüber den übrigen Aktionären. Als Gegenstück zu diesem Mangel an rechtlicher Verantwortung des Aktionärs gehört es zur Charakteristik der Aktiengesellschaft, dass der Aktionär von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist. Damit besteht ein wesentlicher Unterschied insbesondere zur GmbH. Die Generalversammlung der Aktionäre kann sich auch nicht beliebige Kompetenzen zuweisen. Der Grund liegt in der gesetzlich verankerten Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats und der Nichtverantwortlichkeit der Aktionäre. Demgegenüber haben beispielsweise Gesellschafter einer GmbH eine gesetzlich verankerte Treue- und Geheimhaltungspflicht, was bei Aktionären fehlt.

► Unternehmensführung und Verantwortung

Wahl, Rechenschaftspflicht und Verantwortung des Verwaltungsrats

Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat, der die Geschäfte führt, soweit er dies nicht an eine Geschäftsleitung delegiert. Das Gesetz hält zahlreiche unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrats fest. Dazu gehört insbesondere die Oberleitung der Gesellschaft und die Einstellung, Beaufsichtigung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen. Die von der Generalversammlung ebenfalls gewählte Revisionsstelle prüft die Geschäfte und erstattet den Aktionären Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Unter gewissen Voraussetzungen können die Aktionäre zudem die Einsetzung eines Sonderprüfers verlangen. Wird ein Fehlverhalten des Verwaltungsrats ersichtlich, kann dies Haftungsfolgen auslösen: Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind den Aktionären für den Schaden verantwortlich, den sie durch eine absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Jeder einzelne Aktionär kann gegen den Verwaltungsrat eine entsprechende Klage erheben.

► Wahl und Rechenschaft

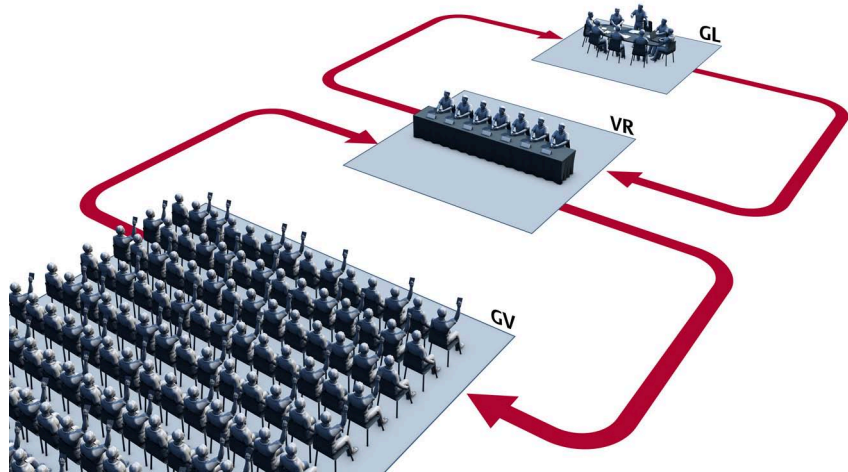
Die vom Verwaltungsrat ernannte und beaufsichtigte Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig. Der Verwaltungsrat seinerseits hat eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Aktionären. Dabei muss er alle Aktionäre gleich behandeln, egal ob es sich um Grossinvestoren oder Kleinaktionäre handelt (vgl. Grafik 3).

Grafik 3

► Der erste Kreislauf illustriert das Verhältnis von Generalversammlung (GV) und Verwaltungsrat (VR): Die GV setzt den VR als Verantwortlichen für die Oberleitung des Unternehmens ein. Der VR legt der GV Rechenschaft über seine Tätigkeiten ab. Der zweite Kreislauf zeigt das Verhältnis von VR und GL: Der VR rekrutiert und kontrolliert die GL und beauftragt sie mit dem operativen Geschäft. Die GL legt dem VR Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

Gute Unternehmensführung in einer Aktiengesellschaft

Der Kreislauf der Aufgaben und Verantwortungsbereiche



Quelle: Darstellung economiesuisse

► Schweizerischer Verwaltungsrat im Vergleich zum deutschen Modell

► Ein Verwaltungsrat kann von den Aktionären jederzeit abgewählt werden.

Der Verwaltungsrat trägt die oberste Führungsverantwortung

Die Aufgabenverteilung mit der Verantwortung des Verwaltungsrats zur Oberleitung der Gesellschaft ist das «Herz des schweizerischen Verwaltungsratsystems»¹. Damit grenzt sich der schweizerische Verwaltungsrat auch vom deutschen Aufsichtsrat ab, wo die Führungsverantwortung beim Vorstand liegt. Der schweizerische Verwaltungsrat hat, am deutschen Modell gemessen, neben allen Funktionen eines Aufsichtsorgans auch fast alle Zuständigkeiten eines deutschen Vorstands. Insbesondere hat er, wie ein deutscher Vorstand, die oberste Führungsverantwortung (im Gesetz «Oberleitung»), deren er sich auch durch Delegation nicht entziehen kann.

Als oberstes verantwortliches Gremium tritt der von den Aktionären gewählte Verwaltungsrat in der Schweiz als direkte Ansprechperson der Aktionäre auf. In Deutschland tritt hingegen nicht der von den Aktionären gewählte Aufsichtsrat gegenüber der Hauptversammlung auf, sondern der indirekt über diesen gewählte Vorstand. Es ist auch nicht der Aufsichtsrat, sondern der Vorstand, der die Tagesordnung festlegt und damit gegenüber den Aktionären eine in der Praxis sehr weitgehende Führungsfunktion ausübt. Während in der Schweiz ein Verwaltungsrat von den Aktionären innerhalb einer laufenden Amtszeit jederzeit abgewählt werden kann, kann in Deutschland ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit nicht einmal durch den Aufsichtsrat ohne wichtigen Grund vorzeitig abberufen werden. In deutschen Aktiengesellschaften liegt damit der Kern der rechtlichen Macht stärker beim Vorstand als beim von den Aktionären gewählten Aufsichtsrat – und damit weiter weg von den Aktionären, als dies in schweizerischen Aktiengesellschaften der Fall ist.

¹ Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage 2009, §13 N. 299, 904 ff.

Initiative Minder: «Bevormundung des VR»

► Initiative würde Schweizer Unternehmen blockieren.

Blockierung der Unternehmensführung

Die Initiative Minder beinhaltet mehrere Punkte, gemäss denen die Aktionäre börsenkotierter Unternehmen zwingend über Themen Beschluss zu fassen hätten, die in den Bereich der Geschäftsführung fallen. So müssten sie in jedem Fall die Dauer der Arbeitsverträge sämtlicher Mitglieder der Geschäftsleitung selber festlegen und über die Höhe der Kredite, Darlehen und Renten an Organmitglieder entscheiden. Gleich verhielte es sich mit Erfolgs- und Beteiligungsplänen sowie mit der Festlegung der Anzahl konzernexterner Mandate von Mitgliedern von Organen des Unternehmens. Das alles müsste zudem zwingend in den Statuten festgeschrieben werden. Jede Änderung bedürfte der Einberufung einer Generalversammlung, an welcher über die – öffentlich zu beurkundende – Änderung der Statuten zu beschliessen wäre. Dies hätte nicht nur unverhältnismässig hohe Kosten – die Einberufung und Durchführung einer Generalversammlung kostet in einer grösseren Publikumsgesellschaft rasch gegen eine Million Franken – zur Folge, sondern auch eine zeitliche Verschleppung von geschäftlichen Entscheiden. Zwischen Einberufung einer Generalversammlung und der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vergehen in der Praxis eineinhalb bis zwei Monate. Daran schliesst sich nochmals eine gesetzliche zweimonatige Schwebefrist an, während welcher der Beschluss der Generalversammlung gerichtlich anfechtbar ist. Erst nach drei bis vier Monaten steht fest, ob der Entscheid definitiv ist. Kommt es zu einer Anfechtungsklage, ist das Unternehmen auf längere Zeit in der betreffenden Sache entscheidungsunfähig. Damit würde zwar das erklärte Ziel des Initianten – die Bevormundung des Verwaltungsrats¹ – erreicht. Dieser würde in der Unternehmensführung, insbesondere in der Kernaufgabe der Ernennung, Beaufsichtigung und notfalls Entlassung der Geschäftsleitungsmitglieder, praktisch blockiert. Aber diese Blockierung würde letztlich den Interessen der langfristig orientierten Aktionäre an einem handlungsfähigen Unternehmen zuwiderlaufen. Dies umso mehr, als bei Annahme der Initiative auch die Aktionäre selber blockiert würden: Wegen des zwingenden Charakters der Vorschriften würde es ihnen – unter Androhung von Freiheitsstrafe – verboten, anderslautende, praxistaugliche Abläufe für ihr Unternehmen zu beschliessen. Von einer «Stärkung der Aktionäre» durch die Initiative kann deshalb keine Rede sein, im Gegenteil.

► Bestimmung der Saläre von Geschäftsleitungsmitgliedern

Weiter verlangt die Initiative zum Beispiel eine zwingende Abstimmung der Generalversammlung über die Summe der Saläre für die Mitglieder von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat. Die beiden letztgenannten Gremien stehen aber unter der Aufsicht des Verwaltungsrats. Als Träger der entsprechenden Verantwortung muss er auch für die Festlegung der Entschädigung dieser Personen zuständig bleiben.

► Bevormundet und trotzdem haftbar?

Die Generalversammlung soll nach dem Willen des Initianten den Verwaltungsrat zwingend «bevormunden». Die Einführung einer rechtlichen Haftung aus Verantwortlichkeit des «Vormunds» ist aber nicht vorgesehen. Die Haftung würde nicht nur beim Verwaltungsrat bleiben, sondern zusätzlich um drakonische Strafdrohungen ergänzt. Bei jeder Verletzung einer der zahlreichen – in der Bundesverfassung festgehaltenen – Vorschriften der Initiative müsste der Verwaltungsrat zwingend mit einer Freiheitsstrafe belegt werden.

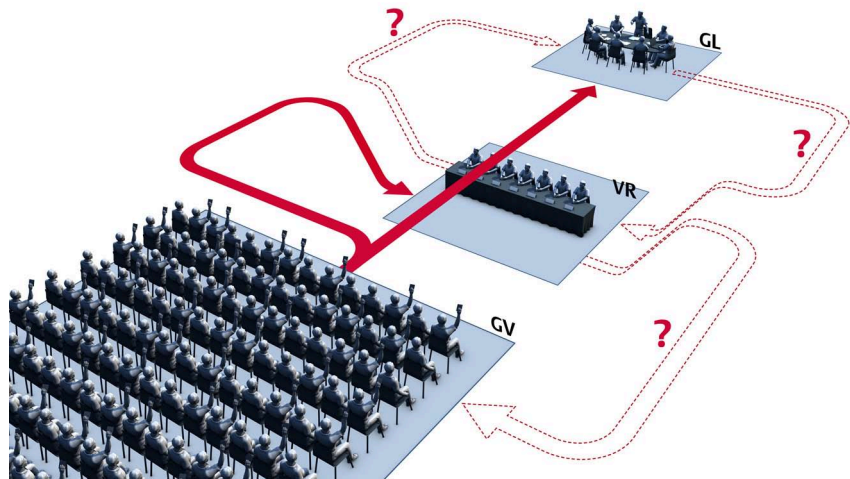
¹«Man muss den VR jetzt leider tatsächlich bevormunden», Thomas Minder im Interview mit dem «Schaffhauser Bock» vom 16. Juni 2009.

Grafik 4

► Ein Eingriff der GV in den Zuständigkeitsbereich des VR führt zu einer unübersichtlichen Verwischung der Kompetenzen der Entscheidungsträger eines Unternehmens. Es wäre unklar, wer für was die Verantwortung trägt. Die grundlegendsten Prinzipien einer guten Unternehmensführung würden verletzt.

«Der Aktionär als VR»: Wer trägt die Verantwortung?

Der Kreislauf der Aufgaben und Verantwortungsbereiche



Quelle: Darstellung economiesuisse

Aktienrechtsrevision

Neue Rechte für die Aktionäre, neue Pflichten für den Verwaltungsrat

In der laufenden Revision des Aktienrechts schlägt der Bundesrat eine ganze Reihe von Massnahmen zur Stärkung der Aktionärsrechte vor. Darüber hinaus soll aber auch der Verwaltungsrat stärker in die Pflicht genommen werden. Die entsprechenden Instrumente sind weit umfassender und vielfältiger als jene der Initiative Minder: Neben der Stärkung der Rechte der Aktionäre im Salärbereich werden auch die Pflichten des Verwaltungsrats verschärft und die Klagemöglichkeiten zur Rückerstattung ungerechtfertigter Leistungen ausgedehnt. Der Bundesrat schlägt insbesondere folgende Neuerungen vor:

Rechte der Aktionäre

► Gegenvorschlag ist umfassender

► Starker Ausbau der Aktionärsrechte

Allgemein

- Senkung der Schwellen für die Einberufung einer Generalversammlung, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands und die Einleitung einer Sonderuntersuchung
- Ausbau von Informationsrechten und Ausweitung der Klage auf Rückerstattung von Leistungen
- Zwingende jährliche Einzelwahl des Verwaltungsrats
- Zwingendes Verbot von Organ- und Depotstimmrecht
- Erleichterung der Teilnahme an der Generalversammlung durch Einsatz elektronischer Mittel
- Allgemeine statutarische Genehmigungskompetenz der Generalversammlung für Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie zur Festlegung der Vergütungen von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat

Zusätzlich bei börsenkotierten Aktiengesellschaften

- Zwingende Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats durch die Generalversammlung
- Zwingende Konsultativabstimmung über die Vergütungen von Geschäftsleitung und Beirat durch die Generalversammlung

Neue Pflichten für den Verwaltungsrat

► Schärfere Sorgfalts- und Treuepflichten

Pflichten des Verwaltungsrats

Allgemein

- Schärfere Sorgfalts- und Treuepflichten bei Salärfestlegung
- Ausdrückliche Regeln über den Umgang mit Interessenkonflikten

Zusätzlich bei börsenkotierten Aktiengesellschaften

- Erlass eines Vergütungsreglements
- Erstellen eines Vergütungsberichts
- Offenlegung von Salären, Entschädigungen, Darlehen, Krediten usw.
- Offenlegung der Arbeitsvertragsdauer für Geschäftsleitungsmitglieder
- Verbot gegenseitiger Einflussnahme auf Festsetzung der Vergütung

► Ständerat beschliesst zusätzliche zwingende Kompetenzen der Aktionäre.

In der Sommersession 2009 hat der Ständerat beschlossen, die zwingenden Zuständigkeiten der Aktionäre über die Anträge des Bundesrats hinaus zu erweitern. So will er auch die bis anhin beim Verwaltungsrat liegende Zuständigkeit für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters auf die Generalversammlung übertragen. Zudem soll für börsenkotierte Unternehmen die heute grundsätzlich beim Verwaltungsrat liegende Kompetenz zur Wahl des Verwaltungsratspräsidenten neu auf die Generalversammlung übertragen werden. Auch diese Neuerung wäre zwingender Natur. Den Aktionären würde es damit verunmöglicht, die Wahl des Präsidenten in den Statuten zur Aufgabe des Verwaltungsrats zu erklären.

Beurteilung

Die Stossrichtung des indirekten Gegenvorschlags ist grundsätzlich zu begrüßen. Neben dem Ausbau der Aktionärsrechte wird auch der Verwaltungsrat stärker in die Pflicht genommen. Insgesamt stellt der Gegenvorschlag ein breites Angebot an Instrumenten zur Verfügung, mit denen an verschiedenen Stellen gezielt angesetzt werden kann, um Fehlentwicklungen präventiv zu verhindern oder nachträglich zu korrigieren. Damit sind die im indirekten Gegenvorschlag enthaltenen Massnahmen in ihrer Gesamtheit effektiver und vielfältiger als diejenigen der Initiative Minder. Trotzdem enthält die Vorlage aber auch mehrere nicht zu Ende gedachte Vorschläge. Einige davon wurden vom Ständerat in der Sondersession 2009 korrigiert. Die Übrigen sollten im Nationalrat verbessert werden.

► Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte

Senkung der Schwellen für GV, Traktandierung und Sonderuntersuchung

Die Senkung der Schwellenwerte zur Ausübung wichtiger Aktionärsrechte ist zu begrüßen. Der Verhältnismässigkeit ist aber Rechnung zu tragen, so zum Beispiel mit Bezug auf den Aufwand, den die Einberufung einer Generalversammlung einer Publikumsgesellschaft nach sich zieht. Im Sinne einer einfachen und übersichtlichen Gesetzgebung sind die heutigen Schwellen in börsenkotierten Gesellschaften jeweils auf drei Prozent für die Einleitung einer Sonderuntersuchung und für die Einberufung einer Generalversammlung sowie auf ein Prozent für die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands an der Generalversammlung zu senken.

► Zwingende Vorschriften schränken Möglichkeiten der Aktionäre ein.

Staatlicher Zwang gegen Autonomie der Aktionäre

Während der indirekte Gegenvorschlag mit der Senkung der Schwellenwerte die Ausübung von Aktionärsrechten einerseits erleichtert, entzieht er andererseits mehrere Bereiche der Entscheidungshoheit der Aktionäre. Der Grund liegt in der zwingenden Ausgestaltung der entsprechenden Vorschriften. Dies betrifft insbesondere die Entscheidung über die Amtsdauer der Verwaltungsräte. Für die Praxis problematisch sind vor allem aber auch die Unmöglichkeit der Aktionäre, den Mechanismus zur Genehmigung des Verwaltungsratssalärs statutarisch wegzubedingen, oder die Unmöglichkeit, die Zuständigkeit zur Wahl des Präsidenten dem Verwaltungsrat zu überbinden.

► Amtsdauer des Verwaltungsrats

Bestimmung der Amtsdauer des Verwaltungsrats

Ein staatlicher Zwang zur einjährigen Amtsdauer für Verwaltungsräte würde eine Schwächung der Aktionäre bedeuten, weil ihnen das heutige Selbstbestimmungsrecht genommen würde. Es muss den Aktionären weiterhin möglich bleiben, selber über die Amtszeit ihrer Verwaltungsräte zu bestimmen. Mit der Senkung der Schwelle zur Traktandierung wird es künftig einfacher, einen Verwaltungsrat auch während einer laufenden Amtszeit abzuwählen. Der vom Ständerat beschlossene Verzicht auf die Einführung des Einjahreszwangs ist deshalb zu begrüßen. Zumindest sollte es den Aktionären jedenfalls möglich sein, in den Statuten mehrjährige Amtsperioden festzulegen.

► Salär des Verwaltungsrats: Führungslosigkeit des Unternehmens bei Ablehnung durch GV?

Bindende Genehmigung des Verwaltungsratssalärs

Bei der Entschädigung des Verwaltungsrats ist – im Unterschied zum Salär der Geschäftsleitung – ein direkterer Einbezug der Generalversammlung gerechtfertigt. Der Vorschlag zur Genehmigung durch die Aktionäre geht damit grundsätzlich in eine richtige Richtung. Allerdings sind die Folgen eines ablehnenden Entscheids nach wie vor ungeklärt. Die Botschaft hält nur fest, dass der Verwaltungsrat diesfalls auf seine Nomination verzichten, respektive die Annahme der Wahl verweigern könne. Nur ein lakonischer Verweis auf die Führungslosigkeit eines börsenkotierten Unternehmens darf aber nicht genügen. In jedem Fall sollen die Aktionäre die Möglichkeit haben, die Genehmigungspflicht in den Statuten wegzubedingen. Auch die Entwicklungen im Ausland sind zu berücksichtigen.

gen¹. So wird etwa im Rahmen der «Say on pay»-Debatte in den USA derzeit über die Einführung von Konsultativabstimmungen über den Entschädigungsbericht beraten. Solche Abstimmungen werden von mehreren grossen Schweizer Publikumsgesellschaften – in Befolgung der Empfehlung des Swiss Code of Best Practice – schon heute durchgeführt.

► Aushebelung des Minderheitenschutzes

Organ- und Depotstimmrecht, Nominee

Die vorgeschlagene Abschaffung von Organ- und Depotvertretung geht in die falsche Richtung: Den Aktionären werden damit zwei einfache Vertretungsmöglichkeiten entzogen. Um Interessenkonflikten der Organ- und Depotvertreter entgegenzuwirken, reichen klare Vorschriften für die Vollmachtserteilung. Diese bestehen bereits unter geltendem Recht und könnten sinnvoll überarbeitet werden. Die durch das Verbot resultierende Einschränkung der Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung könnte tendenziell zu einer Senkung der Stimmbeteiligung der Aktionäre führen. Je tiefer aber die Stimmbeteiligung ist, desto einfacher wird die Beherrschung eines Unternehmens durch Investoren mit relativ kleinem Kapitaleinsatz. Dieses Problem akzentuiert sich durch die hohen Bestände an Dispoaktien, deren Eigentümer mangels Registrierung im Aktienbuch sich nicht an den Abstimmungen beteiligen. Dies führt in der Praxis zur Aushebelung des übernahmerechtlichen Minderheitenschutzes. Mit der Einführung des Nominee-Modells würde ein Beitrag geleistet zur Erhöhung der Stimmbeteiligung der Aktionäre. *economiesuisse* unterstützt den entsprechenden Vorschlag des Ständerats, fordert darüber hinaus aber auch einen Verzicht auf die Einführung eines Verbots des Depot- und Organstimmrechts.

► Führung des Unternehmens durch die Aktionäre?

Genehmigung von VR-Entscheiden: «Pandora-Büchse von Problemen»

Einerseits wäre es der Generalversammlung wegen des zwingenden Charakters der von Bundes- und Ständerat vorgeschlagenen Vorschriften zur Amtsdauer des Verwaltungsrats, zur Wahl von dessen Präsidenten und des Stimmrechtsvertreters sowie zur Einschränkung der institutionellen Stimmrechtsvertretung verwehrt, abweichende statutarische Regelungen zu beschliessen. Andererseits schlug der Bundesrat mit dem von der Generalversammlung zu genehmigenden Verwaltungsratsbeschluss just ein völlig neues statutarisches Institut vor, mit dem in der Praxis «eine ganze Pandora-Büchse von Problemen» geöffnet würde². So sollen gemäss Vorschlag des Bundesrats beispielsweise die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung statutarisch dem Genehmigungsvorbehalt unterstellt werden können. Der Vorschlag vernachlässigt die Tatsache, dass Aktionäre weder einer Treue- noch einer Sorgfaltspflicht unterliegen. Auch trifft sie keine Pflicht zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse. Und im Gegensatz zum Verwaltungsrat unterstehen sie auch weder einer rechtlichen Verantwortlichkeit noch müssen sie Regeln zur Vermeidung von Interessenkollisionen respektieren. Mit einer solchen Genehmigungspflicht würde ein Unternehmen wegen der dadurch resultierenden zeitlichen Verzögerungen letztlich entscheidungsunfähig. Wegen der Anfechtbarkeit von Generalversammlungsbeschlüssen müssten sich in Zukunft auch zunehmend die Gerichte mit operativen Geschäftsführungsentscheiden befassen. Die Ablehnung dieser statutarischen Genehmigungskompetenz durch den Erstrat in der Sommersession 2009 ist deshalb zu begrüssen.

► Einstellung der Geschäftsleitung ist Aufgabe und Verantwortung des Verwaltungsrats.

Die Einstellung, Überwachung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist eine der zentralen Aufgaben des Verwaltungsrats, wofür er auch die Verantwortung trägt. Dazu gehört, dass er das Salär der Mitglieder der Geschäftsleitung festlegt. Schon heute muss der Verwaltungsrat die Gesamtschädigung der Geschäftsleitung inklusive der höchsten Einzelentschädigung offenlegen. Dass der Verwaltungsrat neu verpflichtet werden soll, den Aktionä-

¹ Dass der schweizerische Verwaltungsrat allerdings nicht mit dem deutschen Aufsichtsrat verglichen werden kann, wurde weiter oben gezeigt.

² So der Kommentar von Prof. Peter Böckli, a.a.O., § 13 N. 295b.

ren im Vergütungsbericht zusammen mit diesen Zahlen auch die Grundlagen und die Umsetzung des Vergütungssystems zu erklären, ist richtig. Zur Höhe der an die Geschäftsleitung bezahlten Saläre sollen sich die Aktionäre im Rahmen der Meinungsäusserung zum Vergütungsbericht äussern können. Die Festlegung des konkreten Betrags für die Geschäftsleitungssaläre muss aber Aufgabe und Verantwortung des Verwaltungsrats bleiben. Deshalb ist die vom Bundesrat vorgeschlagene statutarische Kompetenz der Generalversammlung zur Festlegung der Löhne der Geschäftsleitung abzulehnen. Nachdem ein Antrag auf Streichung im Ständerat knapp gescheitert ist, sollte die nötige Korrektur nun im Zweitrat erfolgen.

Gesamtwürdigung des indirekten Gegenvorschlags

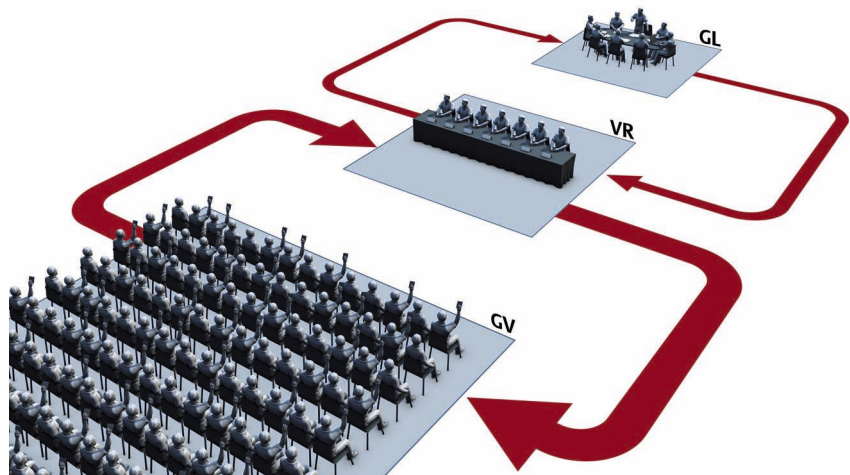
Der indirekte Gegenvorschlag zur Initiative ist ein vielschichtiges Netz mit verschiedensten Massnahmen, womit dem Anliegen der Initiative Minder – die Stärkung der Aktionärsrechte und die Verhinderung von Missbräuchen im Salärbereich – effektiver und gezielter Rechnung getragen werden kann. Er stärkt die Rechte der Aktionäre auf mehreren Ebenen und verschärft gleichzeitig auch die Pflichten des Verwaltungsrats. Der Gesetzesentwurf ist im Parlament aber in einigen Punkten zu verbessern, damit die «Gewaltenteilung» zwischen Generalversammlung und Verwaltungsrat gewahrt bleibt. Zudem sollen gesetzliche Bestimmungen mit statutarischen Gestaltungsmöglichkeiten generell Vorrang haben vor pauschalen, starren und zwingenden Vorschriften.

Grafik 5

▶ Mit dem indirekten Gegenvorschlag sollen die Rechte der Aktionäre gestärkt und die Pflichten des Verwaltungsrats ausgebaut werden. Bei der weiteren parlamentarischen Beratung ist darauf zu achten, dass keine Verantwortungsdiffusion entsteht (vgl. Grafik 4 vorne).

Gute Unternehmensführung in einer Aktiengesellschaft

Der Kreislauf der Aufgaben und Verantwortungsbereiche



Quelle: Darstellung economiesuisse

Rückfragen:

urs.furrer@economiesuisse.ch

Impressum

economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47, Postfach, CH-8032 Zürich
www.economiesuisse.ch